

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 696.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend den Kleinhandel mit Brauntwein.

Ministerial-Verordnung

vom 31. Dezember 1906,

betreffend den Kleinhandel mit Brauntwein.

Mit Höchstler im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erklärter Zustimmung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird hierdurch zur Ausführung des § 33 Ziffer 2a der Reichsgewerbeordnung, sowie der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. August 1879, den Bedürfnisnachweis bei gewerblichen Erlaubniserteilungen betreffend Amts- und Verordnungsblatt 1879, Seite 205), verordnet was folgt:

Als Kleinhandel mit Brauntwein gilt der Verkauf von Mengen unter zwei Litern.

Der Verkauf solcher Arten von Brauntwein, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in versiegelten oder verkapselten Flaschen stattfindet, ist nicht als Kleinhandel anzusehen, wenn die Flaschen außerdem mit Etikette und Preisangabe versehen sind und die Abgabe in Mengen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

Wera, den 31. Dezember 1906.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
v. Hüüber.